



Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang

09.12.2012

Nr. 81

Inhalt

1. Zweckverband Technologiepark Ostfalen: Sitzungsbekanntmachung der Verbandsversammlung am 13.12.2012
2. Stadt Wolmirstedt: Öffentliche Bekanntmachung zur Stellenausschreibung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Direktwahl
3. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters
4. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung des Wahltermins
5. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindevwahlausschusses
6. Stadt Wolmirstedt: Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern
7. Impressum

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“
am Donnerstag, dem 13. Dezember 2012, 15:00 Uhr,
im IGZ-Gebäude 1, Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben,
Versammlungsraum des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“

Barleben, 27.11.2012
Bre/Bre

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Protokoll der Sitzung vom 06.11.2012
- TOP 4 Mitteilungen
1. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 2. des Verbandsgeschäftsführers
- TOP 5 Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2013
Vorlage-Nr. 19A/2012
- TOP 6 Wirtschaftsplan 2013
Vorlage-Nr. 25/2012
- TOP 7 Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

Nicht öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten

Öffentlicher Teil:

- TOP 15 Schließung der Sitzung

Keindorff
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Wolmirstedt

In der Stadt Wolmirstedt ist die hauptamtliche Stelle
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
durch Direktwahl neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt.

Die Stadt Wolmirstedt mit ihren Ortsteilen Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose, hat rd. 11.800 Einwohner. Sie ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Börde.
Die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet am 17. Februar 2013 statt. Eine mögliche Stichwahl findet am 10. März 2013 statt.

Der/Die Bürgermeister/in leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Gemeindeordnung und des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wolmirstedt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Der/Die Bürgermeister/in wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Das Amt ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe A16 eingestuft.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, welche die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

- Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (Formblätter dazu sind im Wahlbüro der Stadtverwaltung kostenlos erhältlich.)
- Für Bewerber/innen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien und Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt, im Kreistag des Landkreises Börde oder im Stadtrat der Stadt Wolmirstedt durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsschritten befreit.

- Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8a zu § 38a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 38a sowie 39 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsschritten oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wahlbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

Stadt Wolmirstedt
Wahlleiter
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt

einzureichen.

Die Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen,
- Beruf,
- Tag der Geburt,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Ihr ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wahlbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

Alle amtlichen Formblätter werden kostenfrei während der Dienststunden oder nach Vereinbarung durch das Wahlbüro der Stadt Wolmirstedt kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung und endet am Dienstag, den 22. Januar 2013, 18:00 Uhr.
Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Wolmirstedt, den 07.12.2012

Dr. Friedrich
Gemeindevahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters

Gemeindevahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters 2013 der Stadt Wolmirstedt ist
Herr Dr. Ringhard Friedrich
wohnhaft in: Hauptstraße 2
39606 Walsleben.

Stellvertretender Gemeindevahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters 2013 der Stadt Wolmirstedt ist

Herr Dirk Illgas
Zum Hafgrund 8
39179 Barleben.

Wolmirstedt, 07.12.2012

Dr. Friedrich
Gemeindevahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur Bürgermeisterwahl

Hier: Wahltermin nach § 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Gemäß § 5 Absatz 2 KWG LSA hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschlossen, dass die Wahl für die/den hauptamtliche/n Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt am
17. Februar 2013
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet.

Sofern keiner der Bewerberinnen/Bewerber am Wahltag die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, findet am

10. März 2013
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

die Stichwahl statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, so haben sie mit der Bewerbung um dieses Amt gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften

des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wolmirstedt, den 07.12.2012

Dr. Friedrich
Gemeindevahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindevwahlausschusses der Stadt für die Bürgermeisterwahl 2013 der Stadt Wolmirstedt

hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern
Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird für die Bürgermeisterwahl 2013 der Stadt Wolmirstedt ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden sowie 4 Beisitzern, die vom Gemeindevahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Gemeindevwahlausschuss ist für die Wahl des Bürgermeisters 2013 der Stadt Wolmirstedt zu berufen.

Bei der Wahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig und müssen Wahlberechtigte der Stadt Wolmirstedt sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen können ein Wahlehenamt nicht inne haben.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 10. Januar 2013 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und die Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Wolmirstedt berufen.

Wolmirstedt, den 07.12.2012

Dr. Friedrich
Gemeindevahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Stadt Wolmirstedt vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert, bis zum 10.01.2013 Wahlberechtigte als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bürgermeisterwahl in Wolmirstedt am 17.02.2013 vorzuschlagen.

Für die genannte Wahl werden einheitliche Wahlvorstände gebildet. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzer/innen der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzern/innen der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie von sonstigen Landesbehörden bestimmt werden. Ein/e Bediensteter/e der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht in der Gemeinde wohnt.

Wolmirstedt, 07.12.2012

Dr. Friedrich
Gemeindevahlleiter



Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:
Internet: